



## Änderungsantrag

der Abgeordneten **Stefan Schuster, Klaus Adelt, Florian Ritter, Arif Taşdelen, Horst Arnold, Inge Aures, Harald Güller, Alexandra Hiersemann, Florian von Brunn, Michael Busch, Martina Fehlner, Christian Flisek, Volkmar Halbleib, Annette Karl, Natascha Kohnen, Ruth Müller, Doris Rauscher, Markus Rinderspacher, Diana Stachowitz, Dr. Simone Strohmayer, Ruth Waldmann, Margit Wild** und Fraktion (SPD)

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes und des Bayerischen Krankenhausgesetzes  
hier: Ausstattung Berg-, Höhlen- und Wasserrettungsdienst  
(Drs. 18/19306)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 Nr. 6 wird wie folgt geändert:

1. Buchst. c wird aufgehoben.
2. Der bisherige Buchst. d wird Buchst. c.

### **Begründung:**

#### **Zu Nr. 1**

Nach § 1 Nr. 6 Buchst. c des Gesetzentwurfs zur Änderung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes und des Bayerischen Krankenhausgesetzes soll Art. 7 Abs. 3 Satz 2 des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes (BayRDG) gestrichen werden.

Art. 7 Abs. 3 Satz 2 BayRDG regelt die Ausstattung von Stationen des organisierten Berg- und Höhlenrettungsdienstes und des organisierten Wasserrettungsdienstes mit den erforderlichen Sonderfahrzeugen und Sondergeräten. Er sollte bestehen bleiben.

Grundsätzlich beruht die staatliche Kostenerstattung im Wasserrettungsdienst auf Art. 33 BayRDG, nach dem die notwendigen Kosten für Einsatzfahrzeuge, Rettungsboote und Sondergeräte erstattet werden.

Art. 33 BayRDG enthält jedoch keine Aussage über die Voraussetzungen, unter denen von einer Notwendigkeit der Kosten auszugehen ist. Als Grundlage hierfür ist ergänzend Art. 7 Abs. 3 BayRDG heranzuziehen, der auf die Berücksichtigung von örtlichen Verhältnissen abstellt.

Art. 7 Abs. 3 Satz 2 BayRDG sichert mithin Berg-, Höhlen- und Wasserrettungsdiensten die notwendige Ausstattung zu. Die Vorschrift wurde 2008 in das Gesetz neu eingefügt. Zur Begründung führte die Staatsregierung damals aus: „Abs. 3 trifft erstmals eine gesetzliche Regelung für Bergrettungswachen und Wasserrettungsstationen und deren Ausstattung, wobei die Errichtung derartiger Einrichtungen letztlich in das Ermessen der Organisationen und Zweckverbände gestellt wird, da anders als bei den Rettungswachen eine vollständige Refinanzierung über Benutzungsentgelte nicht möglich ist.“ (vgl. Drucksache 15/10391 v. 08.04.2008, S. 40). Es ging somit eindeutig nicht nur um die Errichtung der Stationen, sondern auch um die Ausstattung dieser mit Fahrzeugen

und Geräten. Damals hat der Landtag eine solche Regelung für erforderlich gehalten. Es ist nicht zu erkennen, warum dies nicht mehr so sein sollte.

Die Begründung der Staatsregierung, dass die Ausstattung eine logische Folge der Standorteinrichtung ist, überzeugt nicht. Auch der Hinweis auf Art. 41 BayRDG ist in diesem Zusammenhang wenig hilfreich, denn dort werden nur die technischen Anforderungen an Rettungsfahrzeuge geregelt. Eine Regelung, ob Rettungsstationen überhaupt mit Fahrzeugen und Geräten ausgestattet werden, wird hier nicht getroffen.

Gerade im Hinblick auf die Ereignisse des vergangenen Jahres wäre es ein fatales Zeichen, die Zusage des Gesetzgebers zur Ausstattung unser Berg-, Höhlen- und Wasserrettungsdienste zu streichen. Besonders in diesen Rettungsdienstbereichen kommt es nicht nur auf die Personalstärke, sondern besonders auch auf die richtige Ausstattung an. Das Rettungsdienstgesetz sollte auch weiterhin garantieren, dass diese angeschafft wird.

**Zu Nr. 2:**

Die Änderung von § 1 Nr. 6 Buchst. d zu § 1 Nr. 6 Buchst. c ist eine redaktionelle Änderung aufgrund der Streichung von Buchst. c.